

## **Kooperationsvereinbarung**

zwischen

der Evangelischen Schulstiftung in Bayern,  
Gleißbühlstraße 7,  
90429 Nürnberg,  
vertreten durch Vorstand,  
dieser vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Martina Klein,

im Folgenden: Evangelische Schulstiftung

und

dem Freistaat Bayern,  
dieser vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,  
Salvatorplatz 2,  
80333 München,  
dieses vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Herbert Püls,

im Folgenden: Staatsministerium

## **Präambel**

Das eigenständige Profil von Bildung und Erziehung an Realschulen und Gymnasien in evangelischer Trägerschaft stellt entsprechende Anforderungen an das Lehrpersonal.

Daher soll erprobt werden, inwieweit im Rahmen der Seminausbildung der Einsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren für das Lehramt an Realschulen bzw. an Gymnasien im zweiten Ausbildungsabschnitt an Realschulen bzw. Gymnasien in evangelischer Trägerschaft zu einer verbesserten Passung von Anforderungs- und Bewerberprofil beitragen kann.

Die Evangelische Schulstiftung und das Staatsministerium vereinbaren daher Folgendes:

### **§ 1 Umfang und Dauer der Kooperation**

- (1) An Realschulen und Gymnasien in evangelischer Trägerschaft können je Schuljahr bis zu drei Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt an Realschulen und drei Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien, deren zweiter Ausbildungsabschnitt im September beginnt, ihren zweiten Ausbildungsabschnitt schulartspezifisch ableisten.
- (2) Als Einsatzschulen kommen nur staatlich anerkannte Realschulen bzw. Gymnasien in evangelischer Trägerschaft in Betracht.
- (3) Die Kooperation beginnt mit dem Schuljahr 2021/2022 und gilt unbefristet, soweit sie nicht von einer Seite aufgehoben wird.

### **§ 2 Refinanzierung**

- (1) <sup>1</sup>Der Evangelische Schulträger gewährt dem Staatsministerium für jede Einsatzreferendarin/jeden Einsatzreferendar unabhängig von dessen tatsächlichem Unterrichtseinsatz eine Refinanzierung in Höhe von 17/24 bzw. 17/23 der durchschnittlichen E13-Bezüge<sup>1</sup>. <sup>2</sup>Die Obergrenze für den Unterrichtseinsatz gemäß gem. § 19 S. 2 ZALR bzw. § 21 S. 2 ZALG gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle einer zeitlich befristeten Dienstunfähigkeit oder während der Mutterschutzfristen nach § 19 S. 1 UrlMV i.V.m. § 3 MuSchG oder eines Beschäftigungsverbots ist die Refinanzierung von Seiten des evangelischen Schulträgers unverändert fortzuführen. <sup>2</sup>Im Falle einer Unterbrechung oder vorzeitigen Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst entfällt die Pflicht zur Refinanzierung. <sup>3</sup>Ein Anspruch gegenüber dem Staatsministerium auf Bereitstellung eines personellen Ersatzes besteht nicht.
- (3) Aufwendungen, die Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendaren durch den Wechsel von der Seminarschule an die Einsatzschule entstehen und üblicher Weise von staatlicher Seite

---

<sup>1</sup> Durchschnittliches Stellengehalt für Arbeitnehmer der Entgeltgruppe E13-TV-L (Vorgabe des StMFH bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung).

erstattet werden, können von den Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendaren gegenüber dem evangelischen Schulträger geltend gemacht werden und sind durch die evangelischen Schulträger zu tragen.

### **§ 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen; weitere Bestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassungs- und Ausbildungsordnungen ZALR bzw. ZALG, die Lehramtsprüfungsordnungen LPO II sowie Bestimmungen laut den Anweisungen für die Studienseminare ASR bzw. ASG, insbesondere auch hinsichtlich der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, gelten uneingeschränkt. <sup>2</sup>Die Schulleitungen der evangelischen Einsatzschulen tragen Sorge dafür, dass diese eingehalten werden.
- (2) Die Dienstvorgesetzteneigenschaft des Seminarvorstands gemäß § 8 Abs. 7 S.2 ZALG bzw. des Leiters der Seminarschule gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ZALR gegenüber der Studienreferendarin bzw. dem Studienreferendar bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Für jedes Prüfungsfach, das eine Studienreferendarin bzw. ein Studienreferendar gemäß LPO II absolviert, wird durch den evangelischen Schulträger eine Betreuungslehrkraft benannt, die über die Befähigung für das Lehramt an Realschulen bzw. Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem zu betreuenden Prüfungsfach verfügt und seit mindestens drei Jahren mit überdurchschnittlichem Erfolg im Schuldienst tätig ist. <sup>2</sup>Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendare können ihren zweiten Ausbildungsabschnitt nur an Schulen gemäß § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung ableisten, an denen die Betreuung in den Prüfungsfächern durch Lehrkräfte gewährleistet ist, die vorgenannte Voraussetzungen erfüllen. <sup>3</sup>Fällt eine Betreuungslehrkraft aus, dann benennt der evangelische Schulträger eine andere für die Betreuung geeignete Lehrkraft. Für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit sollen die Betreuungslehrkräfte nach Möglichkeit von anderen Aufgaben entlastet werden.
- (4) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Prüfungslehrproben werden die Prüfungskommissionen gebildet durch:
  - Die Seminarleitung (Realschule) bzw. den Seminarvorstand (Gymnasium) der prüfenden Seminarschule (als örtliche Prüfungsleitung),
  - Die Seminarlehrkraft der prüfenden Seminarschule für das zu prüfende Fach und
  - ein Mitglied der Einsatzschulleitung, das über die Lehramtsbefähigung für die jeweilige Schulart verfügt und Beamtin bzw. Beamter des Freistaat Bayern ist. Ansonsten tritt eine staatliche Lehrkraft an dessen Stelle.

<sup>2</sup>In beratender Weise können ein Mitglied der Einsatzschulleitung, soweit es nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, und die Betreuungslehrkraft für das Prüfungsfach mitwirken. <sup>3</sup>Die genannten Personen teilen der Prüfungskommission ihre Eindrücke von der Prüfungslehrprobe mit. <sup>4</sup>Die anschließende Notenfindung und Notenfestsetzung erfolgt ausschließlich durch die Prüfungskommission.

#### **§ 4 Auswahl der Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendare**

- (1) Das Staatsministerium legt für jeden Turnus und schulartspezifisch die Fächerverbindungen der Studienreferendarinnen und Studienreferendare fest, die an der Maßnahme teilnehmen können.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare werden durch die Evangelische Schulstiftung bis jeweils spätestens 1. März über die teilnehmenden evangelischen Einsatzschulen einschließlich Nennung der in Frage kommenden Fächerverbindung(en) informiert. <sup>2</sup>Ferner informiert die Evangelische Schulstiftung über Anforderungsprofile sowie Bewerbungsverfahren und stellt Formulare für die Bewerbung zur Verfügung.
- (3) <sup>1</sup>Interessierte Studienreferendarinnen und Studienreferendare bewerben sich schriftlich beim jeweiligen Schulträger. <sup>2</sup>Dieser wählt unter den Bewerberinnen und Bewerbern eigenverantwortlich aus und teilt die Entscheidung der Evangelischen Schulstiftung mit. <sup>3</sup>Die Evangelische Schulstiftung übermittelt dem Staatsministerium bis jeweils spätestens 30. April eine Liste der ausgewählten Studienreferendarinnen und Studienreferendare einschließlich der Bewerbungsunterlagen sowie jeweils eine schriftliche Erklärung der Studienreferendarin bzw. des Studienreferendars über das Einverständnis mit der Zuweisung einer Einsatzschule in evangelischer Trägerschaft. <sup>4</sup>Nachträgliche Änderungen sind wegen der fortgeschrittenen Personalplanung des Staatsministeriums grundsätzlich weder für die Studienreferendarinnen und Studienreferendare noch für den Schulträger möglich.

#### **§ 5 Dauer des Zweigschuleinsatzes, Unterbrechung, Beendigung und Fortsetzung**

- (1) Der Einsatz einer Studienreferendarin bzw. eines Studienreferendars an einer Schule in evangelischer Trägerschaft umfasst den vollständigen zweiten Ausbildungsabschnitt und beginnt jeweils im September.
- (2) <sup>1</sup>Eine durch die Kooperationspartner veranlasste vorzeitige Beendigung des Einsatzes bzw. ein Wechsel der Einsatzschule durch die Kooperationspartner sind nicht vorgesehen. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann das Staatsministerium eine andere Einsatzschule zuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Das Recht der Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendare auf Unterbrechung bzw. vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes gemäß Art. 57 BayBG bleibt davon unberührt. <sup>2</sup>Bei Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nach Unterbrechung besteht kein Anspruch auf Zuweisung an die gleiche Einsatzschule bzw. eine Einsatzschule in evangelischer Trägerschaft.

Evangelische Schulstiftung

Nürnberg, den 11.12.2020



Martina Klein

Vorstandsvorsitzende

Staatsministerium

München, den 30.11.2020



Herbert Püls

Ministerialdirektor